



**Hausarbeit in der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene
im Anschluss an das WS 2019/2020**

Kommerz und Kickboxen

Sachverhalt:

Teil 1 (85 % der Gesamtnote)

Gordon Grekko (G) und Peter Punsch (P) betreiben gemeinsam als geschäftsführende Gesellschafter die „Unleashed Fighting Göttingen“-GmbH (U-GmbH), welche professionelle Kickbox-Kämpfe ausrichtet und einen eigenen Kickbox-Stall (mit mehreren Lizenzkämpferinnen und -kämpfern und einem Trainerstab) unterhält. Im Supermittelgewicht hat die U-GmbH mit Friedrich „Die Faust“ Flinck (F) ein junges Talent verpflichtet, das als neuer Kickbox-Star groß herausgebracht werden soll. Hierzu soll F einen prestigeträchtigen und medienwirksamen Kampf bekommen, mit dem die U-GmbH gerne auch einen Millionengewinn (insb. durch Rechtevermarktung) erwirtschaften möchte. Prädestiniert hierfür wäre ein Kampf gegen Boris „Die Bestie“ Boika (B). B ist gegenwärtig einer der besten Kickboxer Deutschlands und wegen seines aggressiven Kampfstils der Liebling der Fans und Medien. Das einzige Problem ist, dass F noch gänzlich unbekannt ist und auf Anfrage bei der „Hamburg Hanseatic Boxing“-AG (H-AG), bei der B unter Vertrag steht, der mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattete und für den Bereich Kickboxen allein verantwortliche Ressort-Leiter, Vassili Voynach (V), kein Interesse an einem Kampf mit F bekundet hat.

G, der unbedingt den Kampf von F gegen B will, überlegt daher, auf „seine Kriegskasse“ zurückzugreifen, die er für genau solche Fälle angelegt hat: G hat seit Mitte 2018 aus den laufenden Einnahmen der U-GmbH stetig Gelder abgeleitet und auf Konten transferiert, die der buchhalterischen Kontrolle entzogen sind. Nunmehr stehen ihm 100.000 € auf einem seiner alleinigen Kontrolle unterstellten Schweizer Nummernkonto sowie weitere 200.000 € auf verschiedenen, im Ausland verwalteten Offshore-Konten, auf die neben G noch eine Vielzahl weiterer, zum Teil nicht unternehmensangehöriger Personen Zugriff hat, zur Verfügung. Die Mittel auf dem Nummernkonto sowie den Offshore-Konten dienen dazu, für die U-GmbH gewinnträchtige Deals „einzufädeln“ und „unwillige“ Boxmanager gefügig zu machen. Vor diesem Hintergrund ruft G erneut bei V an und fragt, ob man nicht finanziell etwas „nachhelfen“ könne, damit es doch noch zum Kampf zwischen B und F komme. V zeigt sich hierüber sehr erfreut und kommt – bevor G überhaupt eine Schmiergeldzahlung von einem der Konten ansprechen kann – auf sein schon seit langem bewährtes „Finanzierungsmodell“ für solche Fälle zu sprechen und schlägt G Folgendes vor: Die U-GmbH vermarktet den Kampf zwischen F und B alleinig, die H-AG kauft jedoch 25 % der Vermarktungseinnahmen und zahlt als Gegenleistung hierfür 500.000 € an die U-GmbH, obwohl der tatsächliche wirtschaftliche Wert der Anwartschaft 450.000 € beträgt. Vom Kaufpreis (500.000 €) zahlt die U-GmbH wiederum 50.000 € an Ekaterina Voynach (E), die Ehefrau des V, als „Vermittlungsprovision“. So sei sichergestellt, dass das Geld „in der Familie bleibe“. G erklärt sich hiermit einverstanden, da anderenfalls der Vertrag nicht zustande kommen würde. G übernimmt alleine die Vertragsabwicklung: Nach Erhalt der 500.000 € sondert er 50.000 € aus der Buchführung der U-GmbH aus und lässt diese auf das Konto der E überweisen.



Damit F beim Kampf gegen B den Ring auch sicher als Sieger verlässt, möchte G dem Glück etwas nachhelfen. Deshalb will er F überzeugen, sich mit Winstrol auf den Kampf „vorzubereiten“. Bei Winstrol handelt es sich um ein Dihydrotestosteron (DHT) - Derivat, welches zu einer erheblichen Steigerung der Maximalkraft führt und bei Kickboxern eine erhöhte Schnelligkeit und Schlagkraft bewirkt. Aus diesem Grund ist die Einnahme von Winstrol als Dopingsubstanz verboten. Als G dem F seinen Vorschlag unterbreitet, entgegnet dieser, er habe sich dazu ohnehin schon entschieden und freue sich, dass G diese „Trainingsmethode“ auch gutheiße. F kauft sich daraufhin einige Ampullen Winstrol, die er sich in der Vorbereitungszeit injiziert. Im Januar 2020 kommt es zum Kampf zwischen F und B. Dieser wird für F sportlich und medial sowie – genau wie von G erwartet – für die U-GmbH wirtschaftlich ein voller Erfolg: B wird nach zahlreichen Kopftreffern in der 6. Runde mit einer Gehirnerschütterung von F zu Boden gestreckt. F gewinnt den Kampf durch k.o., wobei der Kampf abgesehen von Fs Winstrol-Einnahme regelkonform (nur zulässige Schläge und Tritte, vorschriftsmäßige Verwendung von Kopfschutz und Boxhandschuhen) ausgetragen wird.

Um den Erfolg angemessen zu feiern, lädt F zu einer großen Siegesfeier in seine Penthouse-Wohnung im Göttinger Ostviertel. Im Verlaufe des Abends gerät G in einem Nebenzimmer in einen heftigen Streit mit P, als er diesem erzählt, wie er den Kampf zwischen F und B zusammen mit V eingefädelt hat. P ist empört, dass G einfach so ohne Absprache 50.000 € aus dem Gesellschaftsvermögen für „krumme Dinger“ abgeleitet hat. G beschließt, P für diese – gerade angesichts der erheblichen mit dem Kampf verbundenen Gewinne der U-GmbH – seiner Meinung nach äußerst kleinliche Kritik zu „disziplinieren“. Er schließt deshalb mit dem Türschlüssel das Nebenzimmer ab, steckt diesen ein und verpasst dem P mit einer der im Nebenzimmer stehenden gläsernen Trophäen des F einige äußerst schmerzhaft Schläge. Als F, der sich im Wohnzimmer befindet, die Schmerzensschreie des P hört, geht er sofort los, um nach dem Rechten zu sehen, und rüttelt an der Tür. Aufgrund der Hilferufe des P („G vermöbelt mich mit einer Trophäe!“) erkennt F sofort, was in dem Nebenzimmer abläuft. Obwohl F dem G körperlich weit überlegen ist, entscheidet er sich dazu, nicht einzugreifen, obwohl er einen Ersatzschlüssel für das Nebenzimmer in der Hosentasche hat, da er es ganz gut findet, dass der ihn seines Erachtens nicht gebührend unterstützende P eine kleine „Maßregelung“ erfährt. F öffnet deshalb nicht die Tür zum Nebenzimmer, woraufhin der G, wie von F erwartet, dem P noch mehrere heftige Schläge mit der Trophäe verpasst.

Prüfen Sie gutachterlich, ob sich G, V und F nach dem StGB strafbar gemacht haben. § 299 StGB ist nicht zu prüfen.

Teil 2 (15 % der Gesamtnote)

F hatte das Winstrol von Donald Dill (D) bezogen, der in der Szene dafür bekannt ist, nicht nur mit Steroiden wie Winstrol, sondern auch mit „härteren Sachen“ zu handeln. Gegen ihn ermittelt



die Drogenfahndung der Polizei Göttingen wegen Verdacht des Handels mit Betäubungsmitteln. Eine Telefonüberwachung und Observation des D haben ergeben, dass D demnächst Drogen in den Niederlanden besorgen und nach Deutschland bringen möchte. Diese Gelegenheit wollen die Göttinger Polizeibeamten nutzen: Um die Drogen aus dem Verkehr zu ziehen und als Beweismittel zu sichern, nehmen sie Kontakt mit der zuständigen Autobahnpolizei auf. Sie beschreiben das Fahrzeug des D und weisen darauf hin, es gehe hier um das Auffinden professionell versteckten Rauschgifts. Es solle versucht werden, das Fahrzeug unter dem Vorwand einer Verkehrskontrolle anzuhalten; falls sich hierfür ein Vorwand fände, wäre das „schön“. So kommt es auch: Die Autobahnpolizei verfolgt das Auto des D, als dieser wieder nach Deutschland fährt, und bemerkt, dass D innerhalb einer Baustelle 10 km/h zu schnell fährt. D wird herausgewunken und gefragt, ob er verbotene Gegenstände bei sich habe, was D verneint. Weitere Polizeibeamte kommen daraufhin mit einem Drogenspürhund hinzu. Dieser entdeckt im Pkw des D 8 kg Kokain. D wird daraufhin wegen Verstoßes gegen das BtMG angeklagt. Der Verteidiger des D widerspricht in der Hauptverhandlung jedoch der Verwertung des Drogenfundes.

Dürfen die bei der Überprüfung des Pkw des D aufgefundenen Betäubungsmittel als Beweismittel verwertet werden?

Formalitäten:

1. Der Umfang des Gutachtens **darf 27 Seiten** nicht überschreiten. Dabei sind folgende Formatierungsvorgaben einzuhalten: 7 cm **Seitenrand rechts**, ansonsten 2 cm Rand. **Text:** Zeilenabstand 1,5-zeilig, Schriftgröße 12, Times New Roman; Zeichenabstand: Skalieren 100 %, Abstand „normal“. **Fußnoten:** Zeilenabstand „einfach“, Schriftgröße 10, Times New Roman; Zeichenabstand: Skalieren 100 %, Abstand „normal“. **Überschriften** können fett gesetzt werden. **Verstöße gegen die Formatierungsvorgaben können zu Punktabzug führen.**
2. Die Arbeiten sind **spätestens am 15.04.2020 in der Übung** oder am Lehrstuhl Prof. Murmann im Sekretariat (Blauer Turm, MZG, 4. Stock, Raum 4.134) zu den angegebenen Büroöffnungszeiten (<https://www.uni-goettingen.de/de/46726.html>) abzugeben. Bei **postalischer Zusendung** (an: Dr. Philipp-Alexander Hirsch, Lehrstuhl Prof. Murmann, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen) werden nur Arbeiten mit **Poststempel** (Gerichts-Eingangsstempel sind nicht fristwahrend) bis zum 15.04.2020 berücksichtigt. Der Poststempel muss lesbar sein, um die fristgerechte Absendung nachzuweisen. **Zusätzlich ist die Arbeit bis Fristablauf als PDF** unter Angabe der Matrikelnummer im **Dateinamen** „Hausarbeit – Sommer 2020 – [Matrikelnummer]“ **per E-Mail** mit dem **Betreff** „Hausarbeit“ an philipp-alexander.hirsch@jura.uni-goettingen.de zu senden.
3. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben sich zu den einzelnen Prüfungsbestandteilen jeweils über das **FlexNow-System** anzumelden. Die **Anmeldefrist** für die Ferienhausarbeit endet am letzten Tag der Bearbeitungsfrist um 24.00 Uhr.
4. Ergänzend verweise ich auf meine allgemeinen Hinweise zur Bearbeitung von Hausarbeiten (abrufbar über <https://www.studip.uni-goettingen.de/>).